



Preisblatt Erdgas-Ersatzversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden gültig ab 01.10.2026

Allgemeiner Preis – Stufe 1 bis 3.142 kWh/Jahr

		netto	brutto ¹⁾
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ²⁾	€/Jahr	117,99	140,41
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	ct/kWh	16,935	20,15

Allgemeiner Preis – Stufe 2 ab 3.143 kWh/Jahr

		netto	brutto ¹⁾
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ²⁾	€/Jahr	196,44	233,76
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	ct/kWh	14,438	17,18

1) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (aktuell 19%). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.

2) In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

3) Der Preis pro Kilowattstunde (kWh) enthält die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz, die Speicherumlage nach § 35 e EnWG sowie die Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV und den CO₂-Preis aus dem BEHG zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Verrechnungspreis für Erdgaszähler

		netto	brutto ¹⁾
bis G 6	€/Jahr	28,30	33,68
bis G 16	€/Jahr	32,73	38,95
bis G 25	€/Jahr	44,49	52,94
bis G 40	€/Jahr	80,17	95,40
bis G 65	€/Jahr	126,97	151,09
bis G 100	€/Jahr	220,45	262,34

Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026) und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 € pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG bzw. TEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen monatlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter <https://www.stadtwerke-muenster.de/hilfe/rechnung-zahlung/rechnungsinformationen>

Die Stadtwerke Münster GmbH bietet Erdgas zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung an.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die genannten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 01.10.2026 der Abrechnung zugrunde gelegt. Wenn sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch bei Stufe 1 zeiteilig und bei Stufe 2 zeiteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen inkl. Verrechnungspreis bis Gaszähler Größe G6 und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) Erdgas zusammen.

Innerhalb der Ersatzversorgung erfolgt die Bestabrechnung, so dass der Kunde abhängig von seinem Verbrauch die für ihn günstigste Preisstufe erhält.